LANGERWEHE
Ortsl. Merode

BEBAUUNGSPLAN
NR. C 4 M. 1 : 1000

ANDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV. NW. S. 475 ZULETZT GEÄNDERT AM 7.3.1990 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES §1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DEN 10.6.1992

Dipl. Ing. Jamrasy Öff. best. Vermessungsingenieur

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND PLANUNG

DÜREN, DEN 10.6.1992

i.A.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST

DEN 10.6.1992

Dipl. Ing. Jamrasy Öff. best. Vermessungsingenieur

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4. BAUNVO
- (MD) — DORFGEBIET — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4. BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE
- MI — MISCHGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET — GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B. (III) — ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ~~FH~~ — ~~MAXIMALE FIRSTHÖHE~~

BAUWEISE, BAUGRENZE

- o — OFFENE BAUWEISE
- ~~g~~ — ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- ~~ED~~ — ~~NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~ED~~ — ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~E~~ — ~~NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ~~P~~ — ~~ÖFFENTLICHER PARKPLATZ~~
- ~~F~~ — ~~FUSSWEG~~
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- FEUERWEHR
- VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- KLÄRANLAGE
- UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 27.03.91 AUFGESTELLT WORDEN.

LANGERWEHE DEN 15.06.94

BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. §3 ABS.1 BAUGB ERFOLGTE AM 17.10.1991

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. §3 ABS.2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 16.06.94 BIS 16.07.94 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Langerwehe DEN 28.07.97

Der Bürgermeister In Vertretung:

LANDWIRTSCHAFT + WALD

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALD

SCHUTZ-, ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ZU ERHALTENER BAUM
- NATURDENKMAL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 16.3.94 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Langerwehe DEN 18.03.97

Der Bürgermeister In Vertretung:

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS §11 BAUGB AM ANGEZEIGT

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ.

KÖLN, DEN REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZE
- FLURGRENZEN

DER ~~ENTWURF~~ BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BAUGB AM 30.1.98 ~~ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN~~

~~ENTSCHEIDUNG DES~~ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Langerwehe DEN 30.1.98

Der Bürgermeister In Vertretung:

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- F — FLACHDACH
- ∧ — GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
- DACHNEIGUNG MIND. 17° (AUSGENOMMEN GRENZANLAGEN UND GARAGEN, SOWIE VORH. BEBAUUNG)
- MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE
- ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE
- ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 4 BAUONW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE